

Satzung des Landschaftspflegeverbandes Ostallgäu

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Ostallgäu e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz beim Landratsamt Ostallgäu in Marktoberdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Verwirklichung der in Art. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Verein widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und –gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind;
 - b) die Eigenart, Schönheit und Vielfalt von Natur und Landschaft (Kulturlandschaft) im Ostallgäu und damit auch die Ferienregion Ostallgäu durch geeignete Maßnahmen zu erhalten, zu pflegen, zu sanieren und zu entwickeln sowie bei der Umsetzung von Förderprogrammen für umweltgerechte und naturschonende Landbewirtschaftung mitzuwirken;
 - c) die Verbesserung der Umweltqualität in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt;
 - d) Naturschutz und Landschaftspflege zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und sensibler Lebensbereiche durch eine stärkere Konzentration und Vernetzung der Kräfte in der Region zu fördern;
 - e) in der Öffentlichkeit verstärkt für die Notwendigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren, zu beraten und zu werben.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a) für ökologisch wertvolle Flächen im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden die notwendige Pflege zu organisieren und durchzuführen, um dadurch die Lebensräume für eine möglichst vielfältige

Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern. Hierzu gehört auch die Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP);

- b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch Erhalt, Sicherung und Neuanlage naturnaher Lebensräume und die vernetzende Flächensicherung. Dies kann durch Erwerb, Pacht, Gestaltungsmaßnahmen oder durch sonstige Maßnahmen erfolgen;
 - c) die Still- und Fließgewässerräume zu renaturieren, in ihrer Funktion als bedeutende Biotopverbundsachsen zu stärken, die Strukturdiversität zu verbessern und ein integriertes Gewässermanagement zu entwickeln. Die Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung obliegt den Gemeinden. Der Verein berät Mitglieder auch bei Unterhaltungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen, plant und führt Unterhaltungsmaßnahmen durch.
 - d) die Förderung und Unterstützung einer umweltgerechten und nachhaltigen Regionalentwicklung und von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologischen nachhaltigen Entwicklung der Landschaft und damit Sicherung der bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft;
 - e) die Mitglieder, Behörden und öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Umsetzung der kommunalen Landschaftsplanung (Landschafts- und Grünordnungspläne nach Art. 3 BayNatSchG) und der Eingriffsregelung (Art. 6, 6 a BayNatSchG);
 - f) Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes und des Umweltbewusstseins im Sinne der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit in der Öffentlichkeit durch natur- und umweltpädagogische Angebote in Form von Ausstellungen, Exkursionen, Führungen, Seminaren, Vorträgen, Workshops u. ä.;
 - g) fachliche und wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen, Aufträge zu vergeben sowie Publikationen herauszugeben.
- (3) Der Verein hat keine hoheitlichen Befugnisse. Er wird nur auf Wunsch oder mit Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten tätig.

Die Zusammenarbeit von Land- und Forstwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis.

Bestehende Aktivitäten, insbesondere ABSP-Projekte sowie Organisationen, Stiftungen und Vereine im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden, soweit dies dem Vereinszweck entspricht. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

- (4) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig der Grundeigentümer oder ortsansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus dem jeweiligen oder benachbarten Gemeindegebiet oder Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft beauftragt.
- (5) Zweck des Vereins ist es darüber hinaus, die Kulturlandschaft im Landkreis Ostallgäu nach Maßgabe der Art. 21 ff. des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 08. August 1974 in der jeweils geltenden Fassung durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten.
- a) Nur die Mitglieder des Vereins, die Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 b) LwFöG und sind berechtigt, die entsprechenden besonderen Hilfen zu erhalten.
- b) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind die in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 LwFöG festgelegten Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder, soweit sie Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe sind, verbindlich.
- c) Nach der Anerkennung als privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne des Art. 22 Abs. 2 b) LwFöG erstellt der Verein für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung, und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Übersicht und die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes stehen.
- d) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne der Art. 22 und 24 LwFöG.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes und des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Einnahmen des Vereins bestehen in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Kostenbeteiligungen, öffentlichen Zuwendungen, sowie aus Spenden, Sponsoring, Schenkungen, Zustiftungen und Projektförderungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen wird dadurch nicht berührt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ernannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung ist beim/bei der Vorsitzenden einzureichen. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 30 Tagen auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Der Landkreis hat 20 Stimmen.
Gemeinden über 5 000 Einwohnern haben drei Stimmen.
Gemeinden bis 5 000 Einwohner haben zwei Stimmen.
Juristische Personen, die landnutzende Berufszweige vertreten, sowie anerkannte Naturschutzverbände haben zwei Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins
 - b) Satzungsänderungen (§ 6 Abs. 8)
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 3)
 - d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - e) Entgegennahme des Kassenberichts und der Jahresrechnung (§ 13)
 - f) Beitragsordnung (§ 11)
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 3)
 - h) Wahl des Rechnungsprüfers (§ 13 Abs. 2)
 - i) Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 4)
 - j) Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 14).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (5) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter.
Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (6) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen der Satzung entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (7) Wahlen werden geheim durchgeführt. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter werden in Einzelabstimmungen gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in Sammelabstimmungen gewählt werden. Die Bewerber benötigen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung per Handzeichen ist nur dann zulässig, wenn sich in der Versammlung kein Widerspruch erhebt und nur ein Kandidat für die zu wählende Position zur Verfügung steht. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der (ersten) Vorsitzenden, zwei Stellvertretern (zweite(r) und dritte(r) Vorsitzende(r)) und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen an:
 - a) drei Politische Mandatsträger
 - b) drei Vertreter landnutzender Berufszweige, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich deren Fachverbände
 - c) drei Vertreter der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 59 Bundes-Naturschutzgesetz entsprechen.

Die drei Gruppen stellen jeweils einen/eine der drei Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen. Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.
- (4) Vorstandssitzungen sind vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Soweit ein mit einer Begründung versehener Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder vorliegt, ist der Vorstand einzuberufen.

- (5) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Die Willensbildung des Vorstandes erfolgt im Wege der Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

Bei der Beschlussfassung über Maßnahmen, die aus Programmen nach Art. 22 LwFöG gefördert werden sollen, sind nur Vorstandsmitglieder stimmberechtigt, die die in Art. 22 Abs. 2 LwFöG genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Aufstellung einer Maßnahmenliste und des Haushaltsplanes

Für Maßnahmen nach den Landschaftspflegerichtlinien sind für das jeweilige Geschäftsjahr die Zustimmung zur Übernahme des Eigenanteils einzuholen vom Landkreis sowie von der Gemeinde, in der die Maßnahmen stattfinden. Die Zustimmung ist so rechtzeitig einzuholen, dass die auf den Landkreis bzw. die Gemeinde entfallenden Maßnahmenkosten in die kommunale Haushaltsplanung für das jeweilige Jahr aufgenommen werden können.

- b) Berufung der Mitglieder des Fachbeirates

- c) Regelung von Personalangelegenheiten

Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

- (7) Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die dritte Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den/die Vorsitzende(n) nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat. Der/die Vorsitzende wird vertreten durch den/die zweite(n) Vorsitzende(n), ist diese(r) verhindert, durch den/die dritte(n) Vorsitzende(n).

- (8) Der/die Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes

oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 8 Fachbeirat

(1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes und zur besseren Abstimmung der Arbeit des Vereins mit Behörden, öffentlichen Stellen und anderen Organisationen wird ein Beirat auf die Amtsdauer des Vorstandes von diesem bestellt.

(2) Folgende Bereiche sind im Beirat insbesondere repräsentiert:

- a) Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu
- b) Landwirtschaftsamt Kaufbeuren
- c) Bayerisches Forstamt Kaufbeuren
- d) Wasserwirtschaftsamt Kempten
- e) Tourismusverband Ostallgäu
- f) Sachverständige Privatpersonen für Naturschutz und Landschaftspflege
- g) Praktizierende Landwirte

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu Mitgliederversammlungen und zu Vorstandssitzungen zu laden, soweit sie betreffende Fachfragen zur Beratung und Entscheidung anstehen. Sie sind über deren Ergebnisse zu unterrichten.

§ 9 Personal, Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person übertragen, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.

§ 10 Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beitragsordnung

Die Erhebung und die Höhe von Einnahmen wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 12 Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 c) LwFöG darzustellen.

§ 13 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Der vom Vorstand mit der Kassenprüfung Beauftragte führt über die Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Buch und erstellt eine Jahresrechnung. Fördermittel nach Art. 22 LwFöG werden getrennt verwaltet.

Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.

- (2) Der Verein unterstellt sich der jährlichen Rechnungsprüfung durch zwei Rechnungsprüfer, deren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Ein Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zweiter Prüfer ist der Rechnungsprüfer des Landkreises Ostallgäu.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder in geheimer Abstimmung. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. In der Einladung zur neuen Versammlung ist auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Ostallgäu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 10.10.2002 in Marktoberdorf angenommen.

Marktoberdorf, 10. Oktober 2002